



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Dezember 2021

2021/180. Sanierung Krebsiweiher und Offenlegung Gemisbächli, Festlegung Gewässerraum, Bearbeitung einer Einwendung während der öffentlichen Auflage

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. September 2021 hat der Gemeinderat das Bauprojekt zur Sanierung des Krebsiweihers und zur Offenlegung des Gemisbächlis des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, Winterthur, datiert vom 26. Juli 2021, genehmigt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäss separatem Bericht des Ingenieurbüros auch der Festsetzung des Gewässerraums für die Ausdolung des Gemisbächlis ab Krebsiweiher bis zum Zulaufkanal Mühleweiher sowie dem Landkauf der geplanten Bachparzelle zugestimmt.

Die Akten zur Festlegung des Gewässerraums des Gemisbächlis (öffentliches Gewässer Nr. 3.0) ab Krebsiweiher inkl. Einlaufkanal Mühleweiher wurden vom 10. September bis 10. November 2021 auf dem Bauamt Pfäffikon öffentlich aufgelegt. Zur Sicherstellung der Transparenz wurde die vollständige Projektmappe aufgelegt.

In der Publikation ist klar festgehalten, dass Einwendungen mit schriftlicher Begründung gegen den Gewässerraum erhoben werden können.

2. Einwendung zur Publikation

Am 9. November 2021 wurde von [REDACTED], termingerecht eine Einwendung zur Auflage der Festsetzung des Gewässerraums für die Offenlegung des Gemisbächli mit nachfolgender Begründung eingereicht:

„Die Stauanlagen Gemisbächli, Krebsiweiher, mit Zulauf zum Mühleweiher und Weiterleitung einerseits zur Turbinenanlage und andererseits über die Entlastungsleitung in den Pfäffikersee sind im kausalen Zusammenhang zu betrachten und zu beurteilen. Um Sachzwänge zu vermeiden, muss der Zusammenhang der gesamten Weiheranlage vom Gemisbächli bis zum Zufluss in den Pfäffikersee beurteilt werden können. Auf Grund der uns zu Verfügung stehenden Unterlagen, ist fraglich ob der Krebsiweiher überhaupt unter die Stauwehrverordnung einzuordnen ist. (Beleg von AVEL fehlt).“



3. Projektverlauf

Das Bundesamt für Energie (BFE) verlangt die Meldung aller Anlagen, die aufgrund einer Beurteilung nach den geltenden Richtlinien den Bestimmungen dem Stauanlagengesetz (StAG) und der Stauanlagenverordnung (StAV) zu unterstellen sind. Die Meldung der betroffenen Stauanlagen an das BFE erfolgt durch den Kanton Zürich, basierend auf dem Untersuchungsbericht der Pöyry Schweiz AG. Gemäss dem Bericht aus dem Jahr 2016 ist der Krebsiweiher mit dem Wasserrecht Nr. 42 Bezirk Pfäffikon (WR h0042) neu dem StAG und der StAV zu unterstellen.

Zwischen der Fassungsstelle an der Luppen und der Einmündung des Dorfbachs in den Pfäffikersee bestehen zahlreiche offene Punkte/Auflagen die aufgrund des Gewässerschutzes abgeklärt und behoben werden müssen. Nebst den Anforderungen des StAG und der StAV sind auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über alle betroffenen Wasserrechte zu berücksichtigen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), hat der Gemeinde Pfäffikon im Februar 2019 eine Fristverlängerung gewährt, um ein Sanierungsprojekt für den Krebsiweiher einzureichen und hat zugesichert, bis Ende 2019 mit der Meldung an das BFE zuzuwarten.

Darauf hat das Bauamt zusammen mit dem Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG das Gesamtsystem der Weiheranlagen überprüft und mögliche Varianten zum weiteren Vorgehen aufgezeigt.

4. Geplante Massnahmen

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass das gesamte Weiher-System, inkl. allen Zu- und Abläufen und den dazugehörigen Wasserrechten, in einem kausalen Zusammenhang stehen. Zudem ist in jeder Phase die Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

In einem ersten Planungsschritt wurden Schwachstellen und Mängel über das gesamte Weiher-System erhoben und nach deren Dringlichkeit geordnet. Da es für die Gemeinde nicht möglich ist, alle Massnahmen gleichzeitig umzusetzen, musste ein Massnahmenplan erarbeitet werden. Im Massnahmenplan sind Teilprojekte nach Dringlichkeit aufgeteilt, ohne den Variantenfächer der nachfolgenden Wasserbauprojekte einzuschränken.

4.1 Massnahmen mit erster Priorität

Krebsiweiher:

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 hat der Gemeinderat entschieden, dass der Krebsiweiher aus Kostengründen nicht dem StAG und der StAV unterstellt werden soll. Dazu muss die Abführung eines Hochwasserereignisses sichergestellt werden, indem eine Hochwasserentlastungsanlage realisiert wird. Diese umfasst folgende Massnahmen:

- Vereinheitlichung der Dammhöhe
- Erneuerung des Auslaufbauwerks
- Absenkung der Schwellenhöhe um 20 cm
- Einbau eines Schwemmholzrechens vor dem Auslauf (Verhinderung von Verklausungen)

Diese Massnahmen sind vom AWEL vorgegeben und müssen zwingend umgesetzt werden, um die Unterstellung der Weiheranlage unter das StAG und die StAV zu vermeiden. Die Frist zur Umsetzung dieser Massnahmen wurde bis zum 31. Dezember 2022 gewährt.

Verbindungsleitung Krebsiweiher-Mühleweiher (Gemisbächli):

Weil der bestehende Betonkanal Ø 600 mm, der das Wasser des Gemisbächlis vom Krebsiweiher zum Mühleweiher führt, Mängel aufweist und zudem eine viel zu geringe Abflusskapazität hat, musste auch in diesem Perimeter ein Projekt erarbeitet werden. Aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben kommt in diesem Fall nur eine Offenlegung des Gemisbächlis in Frage.

Da die Sanierung des Krebsiweihers und die Offenlegung des Gemisbächlis in direkter Abhängigkeit zueinander stehen, hat der Gemeinderat entschieden, diese Massnahmen zusammenzufassen und gleichzeitig auszuführen.

4.2 Weitere Massnahmen

Auflagen des AWEL sowie Vorabklärungen im Rahmen der laufenden Planungsarbeiten haben ergeben, dass für die nachfolgenden Gewässer mittel- und langfristige Wasserbauprojekte erforderliche sind:

- Mühleweiher: Massnahmen im Zusammenhang mit Kraftwerk und Hochwasserschutz
- Luppmen: Sicherstellung Restwassermenge und Fischgängigkeit
- Gemisbächliweiher: Erweiterter Unterhalt mit kleinen Anpassungen (Stauhöhe)
- Tobelweiher: Sanierungspflicht hinsichtlich Geschiebedurchgang – Projekterarbeitung bis Ende 2024
- Dorfbach: Zustands- und Kapazitätsüberprüfung
- Wasserrechte: Befristete Konzessionen laufen per 31.12.2030 aus

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 hat der Gemeinderat dem vorgeschlagenen Vorgehen zur Sanierung des Gesamtsystems der Weiheranlagen und der zugehörigen Gewässer grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere hat der Gemeinderat auf Druck des AWEL zugesichert, die Projekte zur Sanierung des Krebsiweihers und des Gemisbächlis in erster Priorität voranzutreiben.

5. Weiteres Vorgehen

Sobald die Baubewilligung des AWEL vorliegt, werden die letzten Anpassungen in den Projektunterlagen vorgenommen. Danach müssen die Unterlagen des Wasserbauprojekts öffentlich aufgelegt werden. Das Bauamt plant, im Frühjahr 2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen, bevor der Kredit der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

6. Stellungnahme zur Einwendung

Die Planung von Wasserbauprojekten an Weiheranlagen erfolgt immer über das Gesamtsystem. Das Sanierungsprojekt Krebsiweiher und die Offenlegung des Gemisbächlis sind auf dringliche wasserbauliche Massnahmen beschränkt, damit der Weiher nicht dem StAG und der StAV unterstellt werden muss. Die Realisierung dieses Projekts hat keine einschränkenden Auswirkungen auf weitere Wasserbauprojekte und lässt für diese den gesamten Variantenfächer offen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einwendung von [REDACTED] vom 9. November 2021 ist nicht gerechtfertigt und wird gemäss den Erwägungen abgelehnt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- [REDACTED]
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Insa Will, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur
- Bauvorstand
- Leiter Bauamt

- Archiv G7.01.3
- Beschluss ist: teilweise öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: